

Vereinssatzung
des
1. Club für Rasenspiele Pforzheim 1896 e.V.
(kurz: 1. CfR Pforzheim e.V.)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name des Vereins	3
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3	Zweck des Vereins4	4
§ 4	Gewinn und sonstige Vereinsmittel.....	5
§ 5	Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 7	Rechte und Pflichten.....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 9	Organe des Vereins.....	9
§ 10	Vorstand.....	9
§ 11	Verwaltungsrat.....	11
§ 12	Ehrenrat.....	14
§ 13	Mitgliederversammlung.....	15
§ 14	Beschlüsse.....	17
§ 15	Ehrungen.....	18
§ 16	Auflösung und Zweckänderung.....	19
§ 17	Salvatorische Klausel.....	20
§ 18	Inkrafttreten der Satzung.....	20
	Zusammensetzung des Verwaltungsrates.....	21

§ 1 Name des Vereins, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden

I.

Der Vereinsname lautet: „1. Club für Rasenspiele Pforzheim 1896 e.V.“ (Kurz: 1. CfR Pforzheim e.V.). Der Verein geht auf die Gründung des 1. Fußballclub Pforzheim 1896 e.V. am 05. Mai 1896 zurück.

Des Weiteren geht der Verein auf den im Jahre 1912 erfolgten Zusammenschluss der damaligen Vereine FC Alemannia, FC Viktoria und FC Phönix zum „Verein für Rasenspiele Pforzheim“, kurz VfR Pforzheim e.V. zurück. Als Gründungsjahr des VfR Pforzheim e.V. gilt das des FC Alemannia: 1897.

Am 01.07.2010 erfolgte sodann die Verschmelzung (durch Aufnahme des 1. Fußballclub Pforzheim 1896 e.V. in den VfR Pforzheim e.V.) zum 1. CfR Pforzheim 1896 e.V.. Als Gründungsjahr des Vereins gilt das Jahr 1896.

II.

Der Verein ist im Vereinsregister Mannheim – VR 5000 25 - eingetragen; Sitz des Vereins ist Pforzheim. Die Vereinsfarben des 1. CfR Pforzheim e. V. sind weiß-blau.

III.

Das Geschäftsjahr geht jeweils von 01. Juli bis 30. Juni. Am Ende des Geschäftsjahres wird durch den Vorstand für Finanzen ein Kassen- und Vermögensbericht erstellt und der Mitgliederversammlung vorgelegt (sog. Rechenschaftsbericht) Die Geschäftsstelle des 1. CfR Pforzheim e. V. befindet sich in Adolf-Richter-Straße 3 in 75179 Pforzheim.

IV.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seiner Einzelmitglieder. Diese unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballverband zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes, des Deutschen Eishockey Verbandes und des Eissport Verbandes Baden-Württemberg.

V.

Auf der Grundlage der geltenden Satzung und der Ordnungen des DFB, der DFL und anderer Sportverbände darf der gesamte steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Vereins in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert werden.

§2 Gemeinnützigkeit

I.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke“; §§51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich versehen. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

II.

Die Verwirklichung dieser Zwecke und deren Aufgabenerfüllung sind in §3 dieser Satzung geregelt.

III.

Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung; er arbeitet unabhängig und überparteilich. Eine Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§3 Zweck des Vereins

I.

Zweck des 1. CfR Pforzheim e.V. ist die Förderung des Sports durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die planmäßige Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Mannschaftssports. Sämtliche Aktivitäten des Vereins sollen zugleich als Werbung für den Fußball- und den Eissport angesehen und verstanden werden.

II.

Die Jugendarbeit des 1. CfR Pforzheim e.V. wird durch die Jugendabteilungen des Vereins wahrgenommen. Grundlage der Jugendarbeit ist eine eigenständige Jugendordnung. Diese muss mit den Zielen und Zwecken dieser Satzung im Einklang stehen. Aufgaben und Ziele der Jugendabteilungen sind in diesen Jugendordnungen geregelt; insbesondere bemühen sich die Jugendabteilungen des 1. CfR Pforzheim e.V. um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine pädagogisch sinnvolle, jugendgemäße Freizeitgestaltung. Damit will Sie auch den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung pflegen und fördern.

§4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

I.

Etwaige Gewinne, finanzielle Überschüsse und sonstige Mittel des Vereins dürfen ausnahmslos, nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Mitglied hat bei einem Austritt oder Ausschluss, bzw. Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§5 Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft des 1. CfR Pforzheim e.V. setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliedern
2. Jugendmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Aktiven Mitgliedern

II.

Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendmitglieder. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Spielbetrieb des Vereins teilnehmen, sind aktive Mitglieder (§6 IV.).

III.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verwaltungsrat (§15 III.) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden; sie haben freien Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und sind zur kostenlosen Inanspruchnahme aller Vereinsleistungen berechtigt.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

I.

Mitglied des 1. CfR Pforzheim e.V. kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Verein gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, mit der sich das zukünftige Mitglied zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. (sog. Beitrittserklärung).

II.

Minderjährige können nur mit Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters als Jugendmitglied aufgenommen werden; über Ihre Aufnahme entscheidet der jeweilige Jugendausschuss. Im Übrigen regeln die Jugendabteilungen ihre Aufnahmemodalitäten selbständig durch ihre Jugendordnungen.

III.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Aufnahme schriftlich bestätigt ist (sog. Ordentliche Mitgliedschaft); es genügt die Aushändigung des Mitgliedsausweises. Als ordentliches Mitglied gilt, wer den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat und in der Mitgliederliste geführt wird. In der Mitgliederliste ist geführt, wer im Vorjahr ordentliches Mitglied war. Bei Neueintritt im laufenden Jahr erfolgt die Aufnahme in die Mitgliederliste nach Entrichtung des Jahresbeitrages.

IV.

Personen, die zur Aktivität des Vereins gehören und eine gültige Spielerlaubnis haben, sind aktive Mitglieder (sog. Aktive Mitgliedschaft). Sie werden als aktive Mitglieder in der Mitgliederliste geführt (§5 II.) Mit Ende der Spielberechtigung für den Verein endet automatisch die aktive Mitgliedschaft; gleichfalls endet die aktive Mitgliedschaft auch, wenn die Person nicht mehr zur Aktivität des Vereins zählt. Die Streichung hat die Änderung in den passiven Status zur Folge.

§7 Rechte und Pflichten

I.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

II.

Die Mitglieder haben die Pflicht sich für die Förderung der Vereinsinteressen im Rahmen der Satzung einzusetzen und alles zu unterlassen, was die hierin festgesetzten Ziele gefährden könnte.

III.

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit in einer separaten Beitragsordnung geregelt ist. Diese Beitragsordnung wird vom Verwaltungsrat durch qualifizierten Beschluss festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge der Jugendabteilungen werden von den jeweiligen Jugendausschüssen festgelegt und vom Verwaltungsrat durch qualifizierten Beschluss in einer separaten Beitragsordnung festgelegt. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall durch qualifizierten Beschluss ganz oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht gewähren (§ 14 II.).

Der Mitgliedsbeitrag wird der Einfachheit halber im Lastschriftverfahren eingezogen werden; eine entsprechende Einzugsermächtigung wird bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung abgegeben. Alle im Bereich des Beitragswesens anfallenden Aufgaben werden durch das Verwaltungsratsmitglied für Forderungsmanagement wahrgenommen. (§ 11 VIII.).

IV.

Ordentliche Mitglieder, aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, sowie Jugendmitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Die Mitgliedschaft des 1. CfR Pforzheim e.V. ist berechtigt, an sämtlichen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Vereinsleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, bei welchen Veranstaltungen von den Mitgliedern und Jugendmitgliedern Entgelt bzw. bei Inanspruchnahme einer Vereinsleistung eine Gebühr erhoben wird.

V.

Aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht nicht entbunden; der Verwaltungsrat kann durch qualifizierten Beschluss Ausnahmeanordnungen festlegen (§ 14 II.)

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. Austritt (schriftliche Form)
3. förmlicher Ausschluss
4. Ausschluss mangels Interesse

II.

Kündigungen sind jeweils zu Quartalsende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Sind über diesen Zeitpunkt bereits Beiträge entrichtet worden, werden diese nicht mehr erstattet. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund wird Jugendspielern eingeräumt. Die in neuen Geschäftsjahr (ab dem 01. Juli) noch bis zum 15. Juli wechseln.

III.

Mitglieder, die ein Vereinsamt ausüben, haben innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihrer Austrittserklärung auf Verlangen eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder eines Kassenprüfers Rechenschaft abzulegen. Verstreicht diese Frist ohne Aufforderung zur Rechenschaftslegung oder erfolgt Entlastung, ist der Austritt wirksam.

IV.

Bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen kann ein förmlicher Ausschluss erfolgen; ein solcher Fall ist gegeben, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, bzw. Ziele und Zwecke des Vereins verstößt (sog. Vereinsschädigung) oder den allgemeinen gesellschaftlichen Verhaltensweisen zuwiderhandelt (sog. Unehrenhaftes Verhalten).

Der förmliche Ausschluss erfolgt durch qualifizierten Beschluss des Verwaltungsrates. Dem Betroffenen muss mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung diese schriftlich mitgeteilt worden sein. Auf schriftlichen Antrag ist dem Betroffenen vor Beschlussfassung vor dem Verwaltungsrat Gehör zu schenken. Während des Ausschlussverfahrens ist der Betroffene, wenn er ein Vereinsamt ausübt, von diesem suspendiert.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung per Einschreiben zuzustellen. Mit Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses erlöschen alle Vereinsrechte.

V.

Ein Ausschluss mangels Interesse kann durch qualifizierten Beschluss des Verwaltungsrats erfolgen, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet worden ist. Der Betroffene muss mindestens zweimal schriftlich, davon einmal mit Einschreiben, gemahnt worden sein. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches informiert und unterrichtet das Verwaltungsratsmitglied für Forderungsmanagement den Verwaltungsrat über ausstehende Mitgliedsbeiträge (§7 III i.V.m. §11 VIII.).

VI.

Bei einem Ausschluss, bzw. seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden bestehende Verpflichtungen des jeweils Betroffenen dem Verein gegenüber nicht berührt.

§9 Organe des Vereins

I.

Die Vereinsorgane des 1. CfR Pforzheim e.V. sind:

1. Vorstand
2. Verwaltungsrat
3. Ehrenrat
4. Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

I.

Die Vorstandschaft des 1. CfR Pforzheim 1896 e.V. besteht aus:

1. Vorstandsvorsitzender
2. Vorstandsmitglied für Finanzen, das zugleich auch stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist
3. Vorstandsmitglied für Geschäftsführung, Inneres und Mitgliederverwaltung, das zugleich auch stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist
4. Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
5. Vorstandsmitglied für den Spielbetrieb 1. Mannschaft, U-23/Perspektivkader, kurz „Vorstandsmitglied Spielbetrieb“
6. Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Gastronomie
7. Vorstandsmitglied für Infrastruktur
8. Jugendleiter

II.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Vorstandschaft wird durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. (§13 V. i.V.m. §13 VI.); Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied, egal aus welchem Grund, vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so kann für dessen restliche Amtszeit vom Verwaltungsrat, aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein kommissarischer Nachfolger durch qualifizierten Beschluss bestimmt werden.

III.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Je zwei der Genannten sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Ihrem Handeln haben Sie sich stets von den Zielen und Zwecken des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung zu beachten. Aufgrund der Satzung können jedoch Ausnahmeordnungen und bestimmte Formalitäten sein.

IV.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, soweit er im Einzelfall nicht verpflichtet ist, einen Beschluss des Verwaltungsrates oder der Mitgliederversammlung herbeizuführen, an deren Beschlüsse er gebunden ist. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen oder zugewiesen worden sind. In Eilfällen kann ein Vorsitzender zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes selbständig Anordnungen treffen, ohne dass es der vorherigen Beschlussfassung des Vorstandes bedarf; die Genehmigung des Vorstandes ist aber unverzüglich einzuholen.

V.

Der Vorstand entscheidet durch entsprechenden Beschluss (§14 I.) in Vorstandssitzungen, zu denen er regelmäßig zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand kann zur Erledigung dieser und anderen Aufgaben einen Schriftführer benennen. Die Niederschrift ist vom Verfasser sämtlichen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zuzuleiten.

VI.

Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist für die gesamte Kassen-, Konten- und Buchführung des Vereins verantwortlich. Ihm stehen zu seiner Unterstützung das Verwaltungsratsmitglied für Forderungsmanagement (§11 VIII.), der Bewirtungskassier (§11 IX), der Platzkassier (§11 IX.) und das Verwaltungsratsmitglied für Finanzen (zuständig insbesondere für Buchführung, Arbeitsverhältnisse und Spenden) zur Seite. Auf Antrag von mindestens 1/2 der Mitglieder des Verwaltungsrates ist das Vorstandsmitglied für Finanzen verpflichtet, über die Finanzlage Bericht zu erstatten. Es ist darüber hinaus verpflichtet nach Beendigung des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen (§11 III.).

VII.

Das Vorstandsmitglied für den Spielbetrieb 1. Mannschaft, U-23/Perspektivkader ist für diese beiden Mannschaften verantwortlich, soll aber auch für eine Anbindung der Jugendspieler aus U19 und U17 an die 1. Mannschaft und die U23/Perspektivkader-Mannschaft Sorge tragen.

Dem Vorstandsmitglied für den Spielbetrieb stehen der Spielleiter (§ 11 I) und mindestens zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder für den Spielbetrieb beratend und unterstützend zur Seite. Der Spielleiter und die Verwaltungsratsmitglieder für den Spielbetrieb werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss gewählt (§14 V. i.V.m. §14 VI.) Scheidet der Spielleiter oder eines der Verwaltungsratsmitglieder für den Spielbetrieb, egal aus welchem Grund, vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Verwaltungsrat aus den Reihen der Vereinsmitglieder für dessen restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Das Vorstandsmitglied Spielbetrieb, der Spielleiter und die Verwaltungsratsmitglieder für den Spielbetrieb sind für die technische und organisatorische Abwicklung und Betreuung des gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes der aktiven Fußballmannschaften im Erwachsenenbereich zuständig. Sie werden in ihrer Arbeit durch den Trainer bzw. Trainerstab unterstützt. Im sportlichen Bereich handelt die Trainerschaft im Rahmen ihres Vertrages eigenverantwortlich, alle sportlichen Entscheidungen sind jedoch nach Möglichkeit mit dem Vorstandsmitglied Spielbetrieb und dem Spielleiter zu beraten und mit deren Einvernehmen zu treffen.

VIII.

Der Jugendleiter führt und verwaltet die Jugendabteilung des Vereins eigenverantwortlich und auf Grundlage der Jugendordnung und im Rahmen dieser Vereinssatzung; er vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und aussen. Er hat jedoch regelmäßig in den Vorstandssitzungen den Vorstand über alle Aktivitäten und Unternehmungen der Jugendabteilung zu unterrichten.

IX.

Der Jugendleiter wird durch den Jugendkoordinator (§11 Abs. 1) unterstützt. Letzterer soll sich insbesondere um neue Jugendspieler für den Verein bemühen und sich um die Umsetzung sportlicher Konzepte des Vereins in der Jugendabteilung kümmern.

X.

Das Vorstandsmitglied für Geschäftsführung, Inneres und Mitgliederverwaltung erledigt die ihm innerhalb der Vorstandschaft übertragenen Aufgaben. Insbesondere führt es die Geschäftsstelle, verwaltet bzw. aktualisiert die Mitgliederliste. Zugleich ist es der Hygienebeauftragte des Vereins.

XI.

Dem Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Gastronomie obliegt die Organisation der Veranstaltungen des Vereins, die Organisation der Bewirtung, die der Verein für Heimspiele und Veranstaltungen anbietet.

XII.

Dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit obliegt die öffentliche Darstellung auf der Homepage, den neuen Medien und gegenüber der Presse.

XIII.

Das Vorstandmitglied für Infrastruktur ist verantwortlich für die Instandhaltung und Instandsetzung der Vereinsgelände und der darauf befindlichen Gebäude sowie für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Sportanlagen und Schaffung von ausreichenden Trainingsmöglichkeiten. Dies gilt auch für eigene und angemietete Sportanlagen.

XIV.

Alle Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglied oder Funktionär in einem anderen Verein der gleichen Sportarten sein. Der Verwaltungsrat kann durch qualifizierten Beschluss Dispens von dieser Vorschrift erteilen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch auch eine andere Funktion im Verein gleichzeitig wahrnehmen oder ausüben und Abteilungsleiter oder Ausschussmitglied sein.

§11 Verwaltungsrat

I.

Der Verwaltungsrat des 1. CfR Pforzheim e. V. setzt sich neben den Mitgliedern der Vorstandschaft aus den Abteilungsleitern, dem Bewirtungskassier, dem Platzkassier, dem Verwaltungsratsmitglied für Forderungsmanagement, dem Verwaltungsratsmitglied für Finanzen, dem Vorsitzenden des Ehrenrats, dem Spielleiter, den beiden Verwaltungsratsmitgliedern für den Spielbetrieb, dem Jugendkoordinator und maximal 20 weiteren Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Vorstandes werden alle Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch entsprechenden Beschluss für eine Amtsperiode gewählt. (§14 V. i.v.m. §14 VI.). Ihre Amtszeit endet, wenn durch die Mitgliederversammlung ein neuer Verwaltungsrat gewählt worden ist; Wiederwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes ist zulässig.

II.

Der Verwaltungsrat hat den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und die Verwaltungsratsmitglieder die Vorstandsmitglieder helfend zu unterstützen; Der Verwaltungsrat hat in den in der Satzung vorgesehenen Fällen eine Entscheidung herbeizuführen, bzw. entsprechende Beschlüsse zu fassen. Soweit ein Bedürfnis besteht, hat der Verwaltungsrat Ausführungsanordnungen zu Bestimmungen der Satzung zu erlassen.

III.

Der Verwaltungsrat soll regelmäßig durch den Vorstandsvorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Die Verwaltungsratssitzungen werden vom ranghöchsten anwesendem Vorstandsmitglied geleitet. Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder gegenüber dem Vorstand fordert. Fordern 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand eine außerordentliche Kassenprüfung, so hat die Vorstandschaft eine entsprechende Prüfung durch die Kassenprüfer zu veranlassen (§13 VIII.); im Anschluss an die Prüfung ist der Verwaltungsrat über das Ergebnis unverzüglich zu unterrichten. Fordern 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich gegenüber dem Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat die Vorstandschaft diesem Beschluss zu folgen und ein entsprechendes satzungsmäßiges Verfahren einzuleiten (§13 IX).

IV.

Übt ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht zugleich Vorstandsmitglied ist, sein Ehrenamt länger als 6 Monate nicht aus, so ist ihm aufgrund eines qualifizierten Beschlusses des Verwaltungsrates, eine schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme durch den Verwaltungsrat zuzustellen, in welcher ihm auch der Verlust seines Ehrenamtes angedroht wird. Der Betroffene muss innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich Stellung nehmen. Er kann hierbei wünschen, Gelegenheit zu erhalten, sich persönlich vor dem Verwaltungsrat rechtfertigen zu können. Reagiert der Betroffene innerhalb dieser Zeit nicht auf die schriftliche Aufforderung, erklärt der Verwaltungsrat ihn durch qualifizierten Beschluss seines Amtes verlustig. Der Beschluss ist dem Betroffenen, mit schriftlicher Begründung, per Einschreiben zuzustellen.

V.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht zugleich Vorstandsmitglied ist, egal aus welchem Grund vorzeitig während seiner Amtszeit aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so kann für dessen restliche Amtszeit vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein kommissarischer Nachfolger durch qualifizierten Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

VI.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach Bedarf weitere Abteilungen durch qualifizierten Beschluss zu bilden. Aus den Reihen der Vereinsmitglieder wird vom Verwaltungsrat ein Abteilungsleiter kommissarisch eingesetzt. Dieser neue Abteilungsleiter muss dann von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt, bzw. wiedergewählt werden (§13 V. i.V.m. §13 VI.). Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können bei Bedarf durch qualifizierten Beschluss des Verwaltungsrates entsprechende Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden durch Beschluss des Verwaltungsrates aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestimmt.

VII.

Die Abteilungsleiter sind für die gesamte technische und organisatorische Abwicklung und Betreuung ihrer Abteilungen zuständig. Sie erstatten dem Verwaltungsrat über ihre Aktivitäten und Unternehmungen regelmäßig Bericht; durch Beschluss kann der Verwaltungsrat den Abteilungen Weisungen erteilen.

VIII.

Das Verwaltungsratsmitglied für Forderungsmanagement überwacht die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge (§7 III). Es ist für die gesamte technische und organisatorische Abwicklung des Beitrags- und Forderungswesens zuständig. Es unterrichtet den Verwaltungsrat über ausstehende Mitgliedsbeiträge (§8 V.) und Forderungen und unterstützt bei Bedarf das Vorstandsmitglied für Finanzen (§10 VI.).

IX.

Der Platzkassier ist für die gesamte technische und organisatorische Abwicklung und Überwachung des Eintrittskassen- und des Ordnungsdienstes zuständig. Er kassiert und zählt sämtliche Eintrittsgelder und Spieleinnahmen und unterstützt bei Bedarf den Vorstand für Finanzen (§10 VII.) Der Bewirtungskassier ist für die gesamte technische und organisatorische Abwicklung und Überwachung des Bewirtungskassendienstes zuständig. Er kassiert und zählt sämtliche Einnahmen aus Bewirtung zu den Heimspielen und den Veranstaltungen des Vereins und unterstützt bei Bedarf den Vorstand für Finanzen (§10 VII.)

X.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sollen nicht zugleich Vorstandsmitglied oder Funktionär in einem anderen Verein der gleichen Sportart sein. Der Verwaltungsrat kann durch qualifizierten Beschluss Dispens von dieser Vorschrift erteilen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedoch innerhalb des Vereins gleichzeitig eine andere Funktion wahrnehmen oder ausüben bzw. Abteilungsleiter oder Ausschussmitglied sein.

§12 Ehrenrat

I.

Der Ehrenrat hat den Vorstand und den Verwaltungsrat beratend zu unterstützen, soll bei vereinsinternen Streitigkeiten vermittelnd tätig werden und soll das Vereinswohl auf jede erdenkliche Weise fördern.

II.

Der Ehrenrat setzt sich aus einer unbegrenzten Anzahl an Ehrenratsmitgliedern und einem Vorsitzenden des Ehrenrats zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat durch qualifizierten Beschluss (§ 14 II) auf unbestimmte Zeit in den Ehrenrat berufen und einmalig von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl des Vorsitzenden des Ehrenrats erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung.

III.

Zur Verfolgung der in Absatz I. ausgeführten Tätigkeit tritt der Ehrenrat mindestens einmal im Halbjahr nach Einberufung durch den Vorsitzenden des Ehrenrats zusammen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Vorsitzenden des Ehrenrats und zwei weiteren Mitgliedern des Ehrenrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§13 Mitgliederversammlung

I.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich nach Ende eines Geschäftsjahres möglichst im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat dann folgende Tagesordnungspunkte abzuwickeln:

- i. Feststellen der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter
- ii. Beschlussfassung über die Tagesordnung und etwaige Anträge zur Tagesordnung
- iii. Jahresberichte des Vorstandes
- iv. Bericht der Kassenprüfer
- v. Jahresbericht des Jugendleiters
- vi. Jahresberichte der Abteilungsleiter

- vii. Aussprache zu den Berichten
- viii. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
- ix. Entlastung
- x. Neuwahlen
- xi. Verschiedenes

II.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch eine entsprechende schriftliche Einladung an die stimmberechtigten in der Mitgliederliste geführten Vereinsmitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens 3 (drei) Wochen vor der Versammlung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift jedes einzelnen Vereinsmitglieds ergehen. Daneben soll der Termin der Mitgliederversammlung mindestens 6 (sechs) Tage vor der Versammlung in einer Pforzheimer Tageszeitung und auf der Vereinshomepage bekannt gemacht werden.

III.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist (vgl. §14 III.) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter innerhalb von 3 (drei) Monaten nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen ist. Einwendungen können nur innerhalb 4 (Wochen), nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

IV.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann zur Tagesordnung schriftliche Anträge einreichen. Diese müssen mindestens 3 (drei) Tage vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zugegangen sein, bzw. in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung entsprechend behandelt.

V.

Die Mitgliederversammlung hat einzeln insbesondere folgende Amtsträger zu wählen:

1. Vorstandsschaft für zwei Geschäftsjahre

Alle folgenden für ein Geschäftsjahr:

2. sämtliche übrigen Verwaltungsratsmitglieder (ohne Vorstand)
3. 2 (zwei) Kassenprüfer

VI.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet durch entsprechenden Beschluss (vgl. §14 III.); bei Abstimmungen und Wahlen genügt einfaches Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Abstimmung kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied stellen; eine Wahl oder Abstimmung ist dann schriftlich durch Stimmzettel durchzuführen, wenn dies die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss wünscht.

VII.

Satzungsänderungen bedürfen wie die Genehmigung der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden (§15 II.) eines qualifizierten Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. §14 III.). Die Veräußerung von Immobilien des Vereins bedarf derselben Anforderung, wie die Auflösung und Zweckänderung des Vereins (vgl. §16 I.) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet ferner ausschließlich, soweit sie hierzu durch diese Satzung berufen ist.

VIII.

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Überprüfung sämtlicher Vereinsfinanzen, auch die der Jugendabteilung, anhand aller hierzu gehörigen Büchern und Belege. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen; durch entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats kann des Weiteren jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung des Hauptvereins oder Jugendabteilung durch Kassenprüfer angeordnet werden (§11 III.) Nach jeder durchgeführten Überprüfung ist dem Vorstand, bzw. Verwaltungsrat unverzüglich Bericht zu erstatten.

IX.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können während des Geschäftsjahres zu jeder Zeit durch qualifizierten Beschluss des Vorstands (§14 I.), auch auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates (§11 III.), außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzubestellen, wenn dies 1/10 aller in der Mitgliederliste geführten, stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand fordern.

Entsprechende begründende Anträge sind dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsmitglied für Geschäftsführung, Inneres, Verwaltung und Mitgliederverwaltung zu stellen oder über die Geschäftsstelle einzureichen. Des Weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen einzuberufen (vgl. §16 I.). Es gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§14 Beschlüsse

I.

Für die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft genügt die Anwesenheit von mindestens 4 (vier) seiner Mitglieder. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, beschließt die Vorstandschaft durch einfachen Beschluss, d.h. bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (§10 VI.) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, und wenn dieser nicht anwesend ist, die Stimme des Vorstandsmitgliedes für Finanzen. Wenn beide nicht anwesend sind, bedeutet Stimmgleichheit die Ablehnung des Beschlusses. Für einen qualifizierten Beschluss bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft. Des Weiteren können satzungsgemäß weitere besondere Beschlüsse mit bestimmten Mehrheiten vorgesehen sein.

II.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn 16 (sechzehn) seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, durch einfachen Beschluss, d.h. zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder (§11 II.). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Für einen qualifizierten Beschluss bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Des Weiteren sind satzungsgemäß besondere Beschlüsse des Verwaltungsrates mit bestimmten Mehrheiten vorgesehen.

III.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn neben den erforderlichen formalen Erfordernissen (§13 II. i.V.m. §13 III.) mindestens 1/10 der in der Mitgliederliste geführten stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss (§13 VI.). Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für einen qualifizierten Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Des Weiteren können satzungsgemäß weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit bestimmten Mehrheiten vorgesehen sein.

§15 Ehrungen

I.

Der Verein ehrt seine Mitglieder und Nichtmitglieder in einer separaten Ehrungsordnung. Diese Ehrungsordnung wird von Verwaltungsrat durch qualifizierten Beschluss festgelegt.

II.

Zum Ehrevorsitzenden kann ein Vereinsmitglied durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung (§13 VII.) nur gewählt werden, wenn es sich mindestens 10 (zehn) Jahre lang ununterbrochen, bzw. 15 (fünfzehn) Jahre lang in unterbrochener Folge als Vorsitzender des Vereins in hervorragender Weise um ihn verdient gemacht hat. Der Ehrevorsitzende hat zu den Sitzungen des Vorstands und Verwaltungsrats Zutritt.

III.

Für die Verleihung der jeweiligen Ehrung ist ein qualifizierter Beschluss des Verwaltungsrates gem. § 11 Abs. 2 i.V.m § 14 Abs. 2 erforderlich.

§16 Auflösung und Zweckänderung

I.

Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller in der Mitgliederliste geführten stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschließen. Sind $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht anwesend, dann entscheidet eine, innerhalb von 3 (drei) Monaten erneut einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der dann jeweils erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend (vgl. §13). Im Übrigen erfolgt eine Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

II.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten an die Stadt Pforzheim mit der Maßnahme zu übertragen, es ausschließlich an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen (zur Verwendung für gemeinnützige, sportliche Zwecke) weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die betreffende Mitgliederversammlung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung des 1. CfR Pforzheim e.V. 1896 e.V. tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des 1. Club für Rasenspiele 1896 e.V....

Pforzheim, den 17.06.2022

Vorstandsvorsitzender

stv. Vorstandsvorsitzender

stv. Vorstandsvorsitzender

Zusammensetzung des Verwaltungsrates:

Vorstandschaft:

1. Vorstandsvorsitzender
2. Vorstandsmitglied für Finanzen
3. Vorstandsmitglied für Geschäftsführung, Inneres und. Mitgliederverwaltung
4. Vorstandsmitglied für Veranstaltungen und Gastronomie
5. Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
6. Vorstandsmitglied für den Spielbetrieb
7. Vorstandsmitglied Infrastruktur
8. Jugendleiter

Abteilungsleiter:

1. Sportdirektor
2. AH-Leiter
3. Eissportabteilung
4. Pressearbeit
5. Frauen- und Mädchenfußball
6. Schnürles
7. Behinderten- / Inklusionsabteilung
8. e Sport

Sonstige:

9. Platzkassier
10. Bewirtungskassier
11. Verwaltungsratsmitglied für Forderungsmanagement
12. Verwaltungsratsmitglied für Finanzen
13. Vorsitzender des Ehrenrats
14. Spielleiter
15. Erstes Verwaltungsratsmitglied Spielbetrieb
16. Zweites Verwaltungsratsmitglied Spielbetrieb
17. Jugendkoordinator

Vereinsmitglieder:

Maximal 20 weitere VWR-Mitglieder